

Öffentliche Bekanntmachung



Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wittenschwand II-Mühlematt, 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.05.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wittenschwand II-Mühlematt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2022.

Der Bebauungsplan „Wittenschwand II-Mühlematt, 2. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus Dachsberg, Rathausstraße 1, Zimmer Nr. 22, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann außerdem über das Internet auf folgender Seite der Gemeinde abgerufen werden: www.dachsberg.de/Rathaus/Bebauungspläne.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder ein beachtlicher Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich, wenn sie beziehungsweise er nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 03.06.2022

Gez.

Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

Hinweis zur Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage sowie zeitgleich Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dachsberg am 03.06.2022